

## Häufig gestellte Fragen zur Kindertagespflege ....

- Jede Kindertagespflegeperson, die vom Jugendamt vermittelt wird, besitzt eine **Pflegeerlaubnis**. Dafür musste sich die Kindertagespflegeperson in einer entsprechenden Schulung qualifizieren, ein Führungszeugnis und einen Gesundheitsnachweis vorlegen, einen 1-Hilfe-Kurs absolvieren und ist verpflichtet, sich regelmäßig weiter zu bilden. Darüber hinaus wird sie von der Fachberatung für Kindertagespflege regelmäßig begleitet. Diese vergewissert sich in regelmäßigen Hausbesuchen, ob auf Sicherheit und Hygiene geachtet wird und macht sich ein Bild von der Erziehungskompetenz der Kindertagespflegeperson.
- Die **Vermittlung einer Kindertagespflegeperson** erfolgt in der Regel über die Fachberatung für Kindertagespflege. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Kindertagespflegeperson selbständig zu suchen. Diese sammelt Informationen zum Profil der Personensorgeberechtigten und empfiehlt dementsprechend eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson, sowie die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit das anberaumte Betreuungsverhältnis abzulehnen. In diesem Fall wird eine alternative Betreuungsmöglichkeit gesucht.
- **Voraussetzungen für ein funktionierendes Betreuungsverhältnis**  
Die Aufgabe, ein Kind zu fördern und zu betreuen, können Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte nur im partnerschaftlichen Miteinander erfüllen. Ihre Zusammenarbeit sollte geprägt sein durch Offenheit, Vertrauen, Verständnis und Kommunikationsbereitschaft.
- Die **Eingewöhnungsphase** gilt dem Kennenlernen beider Familien untereinander. Die Personensorgeberechtigten sollen sich mit dem zukünftigen Umfeld ihres Kindes bei der Kindertagespflegeperson vertraut machen. Der Übergang aus der Familie in die noch unbekannte Tagespflegestelle bedarf einer behutsamen Eingewöhnung und bedeutet für jedes Kind eine große Herausforderung an seine Fähigkeiten, sich an eine neue Umgebung zu gewöhnen und Beziehungen zu anderen Personen aufzubauen. Für eine angstfreie Erkundung des neuen Umfeldes ist die anfängliche Anwesenheit der Haupt Bezugsperson unbedingt notwendig. Die Länge der Eingewöhnungsphase ist abhängig vom Alter und der persönlichen Entwicklung des einzelnen Kindes. Die Eingewöhnung startet mit dem ersten Tag welcher im Betreuungsvertrag vereinbart wurde.
- Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte sollen ihre **Erziehungsvorstellungen und Erwartungen austauschen**, insbesondere bezüglich der Fragen nach sozialem Verhalten, Regeln und Grenzen, Sauberkeitserziehung, Ernährung, mediale Gewohnheiten usw. Die Kindertagespflegeperson erfährt bei dieser Gelegenheit auch etwas über die Persönlichkeit und den Entwicklungsstand des zukünftigen Tageskindes und seine familiäre Situation.
- Für ein gut funktionierendes Kindertagespflegeverhältnis ist es wichtig, dass **Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte** sich **regelmäßig** über den Tagesablauf und die Entwicklung des Kindes **austauschen**.
- Ebenso wie es in der Kindertagespflege einer Eingewöhnung bedarf, soll auch die **Ablösephase** behutsam verlaufen. Sobald absehbar ist, dass die Kindertagespflege beendet werden soll, muss das Kind darauf vorbereitet werden. Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson sollen dem Kind helfen, den Abschied schrittweise zu ermöglichen.

- Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben jederzeit die Möglichkeit, **Fachberatung in Anspruch zu nehmen**.
- Der **Förderantrag auf Kindertagespflege** ist bei der Stadt Geilenkirchen, Jugend- und Sozialamt, Fachberatung Kindertagespflege zu stellen. Entsprechend dem Antrag wird die beantragte **Betreuungszeit geprüft und ggf. gewährt**. Eine Veränderung der Betreuungszeit ist immer nur unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (Betreuungszeiten) zum 1. jeden Monats möglich. Sobald das Betreuungsverhältnis endet, **muss dies in schriftlicher Form der Stadt Geilenkirchen mitgeteilt werden**.
- Die Kindertagespflege wird durch die **Stadt Geilenkirchen gefördert**. Die **Personensorgeberechtigten** werden an den **Kosten entsprechend ihres Einkommens beteiligt**. Ein ermäßigter Elternbeitrag ist nicht möglich. Sobald die Vermittlung abgeschlossen ist, werden die Eltern/Sorgeberechtigten aufgefordert ihr Einkommen nachzuweisen.
- Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind **weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten** an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Mit Ausnahme von geringen Entgelten für die Verpflegung, sowie besondere Ausgaben (Ausflüge, Basteln etc.).
- **Unfallversicherung für Kindertagespflegekinder**  
Ebenso wie in Tageseinrichtungen und Schulen ist ein Kind während der Betreuungszeiten bei der Kindertagespflegeperson sowie auf dem Hin- und Rückweg durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.
- **Aufsichtspflicht/ Haftung**  
Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich den **Personensorgeberechtigten**, also in der Regel den Personensorgeberechtigten. Nach § 1631 BGB umfasst die Personensorge das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten.
- **Vor Betreuungsbeginn** schließen die **Personensorgeberechtigten mit der Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag**. Dieser kommt auch durch mündliche Verabredung zustande. Empfehlenswert ist immer ein schriftlicher Vertrag.  
Inhalt:
  - Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses
  - Betreuungszeiten
  - Bring – und Abholzeiten
  - Bezahlung
  - Krankheit
  - Urlaub
  - Vertretungsregelungen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (Gegebenenfalls stellt das Jugendamt eine andere Betreuungsmöglichkeit sicher).
  - Kündigungsmöglichkeiten

- **Informationen zum Infektionsschutz**

Kranke Kinder mit ansteckenden Erkrankungen sollten zu Hause bleiben. Während einer Infektionskrankheit sind Kinder abwehrgeschwächt und können sich Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb sollten Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson stets offen und vertrauensvoll miteinander umgehen. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, wann Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf - in der Kindertagespflege wird diese Vorschrift analog angewandt.

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiedenzulassung des erkrankten Kindes	Auflagen für Kontaktpersonen
3-Tage-Fieber	1 – 2 Wochen	24 h fieberfrei	Nein
Ansteckende Bindehautentzündung	5 – 12 Tage	Wenn kein Sekret und keine Rötung mehr zu sehen ist	Nein
EHEC	2 – 10 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben, Attest erforderlich	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Erkältungskrankheiten ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein
Fieber („grippale Infekte“) (Körpertemperatur >38°C)		24 h fieberfrei	Nein
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	4 – 7 Tage	Genesung	Nein
Hepatitis A und E	15 – 50 Tage	1 Woche nach Gelbfärbung Haut und Augen	Nein
Haemophilus influenza B (Hib)	2 – 5 Tage	Genesung	Nein, evtl. Antibiotikum erforderlich
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	2 – 10 Tage	24 h nach Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen, Attest erforderlich	Nein
Influenza („Grippe“)	1 – 2 Tage	Genesung	Nein
Keuchhusten (Pertussis)	7 – 20 Tage	Nach 5 Tagen Antibiotikagabe, ohne Antibiotikum nach 3 Wochen	Nein, evtl. Antibiotikum erforderlich
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung, siehe Läuse-Broschüre des Gesundheitsamtes	Nein
Krätze (Scabies)	14 – 42 Tage	Nach Therapie und Abheilen, Attest erforderlich	Nein, aber Untersuchung erforderlich
<b>Magen-Darm-Erkrankungen</b>		Frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein
· Norovirus	1 – 2 Tage		
· Rotavirus	1 – 3 Tage		
· Salmonellen	6 – 72 Stunden		
· Campylobacter	1 – 10 Tage		
· Unbekannter Erreger			
Masern	8 – 14 Tage	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Meningitis (Meningokokken)	2 – 10 Tage	Genesung	Nein, evtl. Antibiotikum erforderlich
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Heilung und frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Mundfäule	2 – 12 Tage	Genesung	Nein
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Genesung	Nein
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Beginn des Ausschlags	Nein
Röteln	14 – 21 Tage	Genesung	Nein
Scharlach, Streptokokken A-Mandelenentzündung	1 – 3 Tage	Nach 2 Tagen Antibiotikagabe, ohne Antibiotikum nach Genesung	Nein
Tuberkulose	6 – 7 Wochen	Wenn nicht mehr ansteckend, Attest erforderlich	Untersuchung und Attest erforderlich
Windpocken	8 – 28 Tage	Abheilung des Ausschlags	Nein

Quelle: Robert-Koch-Institut

- **Aufsichtspflicht/ Haftung**

Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich den **Personensorgeberechtigten**, also in der Regel den Personensorgeberechtigten. Nach § 1631 BGB umfasst die Personensorge das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten.

- **Vor Betreuungsbeginn** schließen die **Personensorgeberechtigten mit der Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag**. Dieser kommt auch durch mündliche Verabredung zustande. Empfehlenswert ist immer ein schriftlicher Vertrag.

Inhalt:

- Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Betreuungszeiten
- Bring – und Abholzeiten
- Bezahlung
- Krankheit
- Urlaub
- Vertretungsregelungen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (Gegebenenfalls stellt das Jugendamt eine andere Betreuungsmöglichkeit sicher).
- Kündigungsmöglichkeiten